Erklärung
der
in dieser alphabetischen Uebersicht vorkommenden Abkürzungen.

Allerhöchste Entschließung. A. h. E.
Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer. H.
Decret der königl. ungarischen Hofkammer. u. H.
Decret der k. k. Hofkanzley. Hk.
Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes. H. K. R.
Verordnung der ehemahligen Bancal-Direction. B. D.

Allgemeine Zollordnung vom Jahre $\frac{1788}{1807}$. A. Z. O.
Transito-Vorschriften vom Jahre 1822. T. V.
Contreband-Vertheilungs-Vorschriften. C. V. V.
Bürgerliches Gesetzbuch. B. G.
Gesetzbuch über Verbrechen. G. ü. V.

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
1	**Ablegung**, auf die außerämtliche, der zollbaren Waaren sind folgende Strafen festgesetzt:		
	— a) Waaren überhaupt, welche im Zuge von der Landesgränze bis zu dem auf der Zoll-Linie aufgestellten Gränzamte, also vor geschehener ämtlicher Behandlung, so wie die im Consumo unbeschränkten an der Gränze gesiegelten Durchzugswaaren, wenn sie im Inneren der Monarchie heimlich abgelegt werden, sind verfallen.	A. Z. O. §. 97. H. v. 30. April 1789. H. v. 6. October 1819. T. V. §. 70.	
	— b) Wenn aber außer Handel gesetzte oder die im §. 13 der Einleitung genannten Consumo- oder solche Durchfuhrswaaren im Inneren des Landes **heimlich** abgelegt gefunden werden; so ist nebst dem Verfalle noch der zweyfache Werthsbetrag der Waare als Strafe zu erlegen.	A. Z. O. §. 102. A. h. E. v. 27. November 1810. H. v. 4. December 1810. T. V. §. 70.	
	— c) Sind es an der Gränze der consumomäßigen Beschau unterzogene, in der Einfuhr erlaubte Consumo-Anweis- oder Durchzugswaaren, so tritt der Verfall derselben ein, und sind es beschaute Durchfuhrsgegenstände, welche nicht in Behältnisse gepackt, daher auch nicht versiegelt werden, so ist dafür eine Geldstrafe von 20 fl. bemessen.	A. Z. O. §. 97. T. V. §. 73. §. 28 d. Einleitung II Lit. F.	
2	**Abschaffung**, die, der Kaufmannsdiener von der Handlung in sämmtlichen österreichischen Provinzen ist, bey wiederhohlter Betretung in einer Schwärzung oder auch nur in einer bloßen Theilnahme daran, unbeschadet der anderweitigen Zollstrafen gesetzlich bestimmt.	A. Z. O. §. 109.	
	— Die, aus dem österreichischen Staate ist für **jüdische** Handelsleute und Krämer verhängt, welche zum dritten Mahle mit was immer für einer Waare der Schwärzung überwiesen werden.	A. Z. O. §. 121.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Abschaffung. (Fortsetzung.)		
	— **Christliche** Handelsleute, welche zum dritten Mahle in einer Schwärzung betreten und überwiesen werden, sind des Handelrechtes verlustig.	A. Z. O. §. 121.	
	— **Ausländer** aber, welche in einer wiederhohlten Schwärzung oder im unbefugten Handel betreten werden, sind wie Hausierer (S. Nr. 54 Lit. e) auf beständig aus den österreichischen Staaten abzuschaffen.		
	— von der **Gränze** und **Abstiftung.** Diese ist als Contreband-Nebenstrafe für solche Unterthanen, die an der Gränze wohnen, bestimmt, welche vom Schleichhandel ein Gewerbe treiben, und schon bey der ersten Betretung deßhalb gewarnt wurden.	A. Z. O. §. 117. H. v. 14. Junius 1794.	
3	**Abschriften**, von den, in den Untersuchungs-Acten vorkommenden Aussagen der Inquisiten, können denselben auf ihr Ansuchen mitgetheilt werden, wobey es sich aber von selbst versteht, daß darunter nur ihre eigenen, keineswegs aber auch die Aussagen anderer gemeint sind.	H. v. 16. Julius 1802. = = 20. December 1803. = = 24. Januar 1811.	
	— die für solche und andere Abschriften bestimmten Schreibgebühren und Vidimirungs-Taxen sind zu verrechnen. (S. Beyl. A.)	H. v. 27. May 1817.	
	Accise, Stadtmäuthe, (Dazio consumo murato o forense) **Aufschläge, Trankſteuer, Impost, Tatz, Umgeld** und andere **Local-Gebühren** und **Verzehrungssteuern** gehören nicht in die Rubrik der Zölle.	A. Z. O. §. 8.	
	Addrittura-Güter. S. Einl. §. 14.		
4	**Adelige.** Geistliche und sonst angesehene Personen, wenn sie keine Handelsleute sind, werden in Zollgesetz-Uebertretungsfällen schriftlich einvernommen. Sie müssen ihre Aeußerungen ohne Verschub unter adeligem Worte und Betheuerung von Treue und Glauben abgeben, widrigens sie auf Anlangen des Fiscus vom Landrechte constituirt werden.	A. Z. O. §. 150.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
5	**Administrationen** (Zoll-), welche die obersten Provinzial-Behörden in Zoll- und Commerzial-Waaren-Stämpelangelegenheiten, so wie auch anderer, hierher nicht gehöriger Gefällszweige sind, ist die Macht eingeräumet:		
	a) Streitigkeiten über Tariffs- und Manipulations-Vorschriften zu entscheiden, wobey jedoch nach Umständen auch die Entscheidung der Hofstelle einzuhohlen ist.	A. Z. O. §. 158. H. v. 29. December 1812.	
	b) Rückzahlungen, der über die tariffmäßige Gebühr erhobenen Zollbeträge zu bewilligen.	H. v. 11. Januar 1810. Wirkungskreis für die Cameral- und Bancal-Behörden.	
	c) In besonderen Fällen auch nachträgliche Erklärungen über erlaubte Waaren, oder statt der Erklärungen die Fattura oder das Aviso-Schreiben gelten, dann Waaren, welche durch bloßen Irrthum in der Erklärung in eine höhere Tariffs-Classe gesetzt worden sind, nach einer minderen verzollen zu lassen.		
	d) Die Erlaubniß zur Ausfertigung von Duplicats-Bolleten zu ertheilen.		
	e) Den Austritt mit Durchfuhrsgütern bey einer anderen, als der in der Bollete bezeichneten Gränz-Station zu erlauben.	T. V. §. 56.	
	f) Contreband-Untersuchungen, wenn Gründe dazu vorhanden sind, von einem Amte an ein anderes, und in wichtigen Fällen an die Administrations-Examinatur zu übertragen.	H. v. 14. December 1814.	
	g) Ueber jede Zollübertretung das Erkenntniß (die Notion) zu schöpfen.	A. Z. O. §. 146.	
	h) In Uebertretungsfällen, wo nebst dem Verfalle der Waare auch die doppelte Werthsstrafe zu erlegen ist, nach Umständen auf die einfache zu erkennen.	A. h. E. v. 19. September 1816. H. v. 8. October 1816.	
	i) Im Wege der Gnade die zuerkannte Strafe bis 500 fl. C. M., wenn aber die Uebertretung mit verbothenen Waaren verübt wurde, nur bis auf einen Betrag von 300 fl. C. M. nachzusehen; endlich	Wirk. für die Bancal-Behörden.	
	k) in besonderen Fällen, und wenn überhaupt Gefahr am Verzuge ist, das zweckmäßigste unverzüglich vorzukehren.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
6	Aemter (Zoll-) deren Wirkungskreis rücksichtlich der Verzollung der verschiedenen Waarengattungen. S. Einl. §. 6.		
	Deren Nahmen, Rangordnung und Aufstellung an der Zoll-Linie des allgemeinen Zollverbandes und im Inneren der Monarchie, auf der Zwischenlinie gegen Ungarn. S. Uebersichtskarte.		
	Uebrigens haben die Aemter:		
	a) An der Gränze die Parteyen zu allen Stunden des Tages, mit Ausnahme der Mittagsstunde, Reisende aber zu jeder Stunde abzufertigen.	A. Z. O. §. 84.	
	b) Ihre Amtshandlung gegen die Parteyen mit Bescheidenheit und Mäßigung vorzunehmen, daher sich auch derselben Niemand, selbst mit zollfreyen Gegenständen, nicht widersetzen darf (S. Widersetzlichkeit), widrigen Falls die Aemter berechtiget sind, den Beystand der Obrigkeiten oder des Militärs nachzusuchen.	A. Z. O. §. 81, 84 und 85.	
	c) Ueber die Beobachtung der Passanten-Vorschriften zu wachen, und wenn es Haupteinbruchsämter sind, die Reisepässe, Kundschaften und Wanderbücher zu vidiren.		
	d) In besonders dringenden Fällen gegen nachträglich einzuhohlende Administrations-Genehmigung, Duplicats-Bolleten auszufertigen.	H. v. 27. Julius 1814.	
	e) Den Zollbeamten ist die Gewalt eingeräumt, wenn sie sich als Beamte legitimiren, aller Orten, wo sie es nöthig finden, Anfrage zu thun und Nachsuchungen vorzunehmen, und wenn sich Jemand ihrer Amtshandlung nicht fügen sollte, das, was sie untersuchen wollten, gerichtlich sperren zu lassen.	A. Z. O. §. 81, 83.	
	f) Die bey ihnen angehaltenen, ihnen denuncirten, oder von der Gränzaufsicht eingebrachten, dann die von den Obrigkeiten und dem Militär gestellten Schwärzer und Uebertreter des Zoll-, Commerzial-Waaren-Stämpel-, des Pulver- und Salniter-, des Hausier-Patentes ꝛc. ꝛc. zu untersuchen, und	A. Z. O. §. 146, 147.	
	g) über unbedeutendere, den Strafbetrag von 2 fl. nicht übersteigende Zollübertretungen ohne Notions-Schöpfung zu entscheiden.	Instruction für die Zollämter §. 30.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Anhalter (Apprehendenten) sind diejenigen, welche aus eigenem Antriebe oder in Folge einer Anzeige oder einer besonderen Beorderung einen Contreband zu Stande bringen. In Ansehung ihrer Belohnungen. S. Nr. 21. II.		
	Anmeldung und Erklärung (Declaration) der Waaren und Effecten der Reisenden. S. Einl. §. 7 und 16.		
7	**Ansiedler** und Einwanderer aus fremden Staaten, welche sich mit ihrem Vermögen in einer österreichischen Provinz seßhaft machen wollen, können, wenn ihre Habseligkeiten nur in Kleinigkeiten bestehen, zollfrey herein gelassen werden. Wenn aber ihr Eigenthum in einer beträchtlichen Menge, und auch in außer Handel gesetzten Gegenständen bestehen sollte, so haben sie vorläufig ein Verzeichniß ihrer Habschaften vorzulegen, worauf ihnen von der Zoll-Administration die freye Einfuhr der ihren Verhältnissen angemessenen Gegenstände, Vieh, Getreide, Maschinen und Maschinenbestandtheile u. dgl. gestattet wird. Die Wesenheit dieser Vorschriften findet auch bey Einwanderern aus Ungarn in die Deutschen Provinzen ihre Anwendung.	B. D. v. 14. und 24. April 1788, dann H. v. 15. März 1790. = = 21. Januar 1801. = = 5. Junius 1822.	
8	**Anzeigen** (Denunciationen), um gültig zu seyn, müssen der Ergreifung der Contreband-Waaren voraus gehen, und in bestimmten Ausdrücken abgefaßt seyn. S. Nr. 21. I.	H. v. 14. März 1792. = = 6. April 1805.	
	— **anonyme**, werden, da der Nahme des Anzeigers auf sein Verlangen geheim gehalten wird, nicht berücksichtiget.	A. Z. O. §. 144.	
	— **unrichtige**, wer solche macht, ist verbunden die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen.	A. Z. O. §. 143, 144. H. v. 31. Januar 1795. = = 9. August 1799.	
	— **falsche**, wobey es nähmlich erwiesen wird, daß der Angezeigte schuldlos ist, und daß ihm die Zollübertretung boßhafter Weise angedichtet wurde, werden als Verläumdung nach den Gesetzen über Verbrechen bestraft.	A. Z. O. §. 145. H. v. 8. October 1807.	
	Anzeigers-Antheile an den eingegangenen Strafbeträgen. S. Belohnungen.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Aufforderungsklage. S. Recurs.		
9	**Aufseher** (Zoll-) sind angewiesen, die von der Gränze nach dem Inneren sich begebenden Parteyen über die gepflogene Amtshandlung zu befragen, zum Beweise derselben die Zoll-Bolleten abzufordern, sie mit den vorgefundenen Gegenständen zu vergleichen, und wenn sich irgend ein Anstand ergibt, die betreffende Partey sammt der Waare zum nächsten Zollamte zu stellen. Wenn einzelne Aufseher oder Cordonisten Parteyen mit Schwärzwaaren anhalten, und die Schwärzer nicht zugleich zum Amt gestellig machen können; so ist ihnen das Amt zu nennen, bey welchem die in Beschlag genommene Waare abgegeben wird.	Instruction für die Cordonisten.	
	Appretur (Zubereitung) der ausländischen und Ungarischen Waaren, unter welchen Bedingungen derselben zollfreye Ein- und Ausfuhr gestattet ist. S. §. 17 der Einl.		
	Inländische Erzeugnisse, mit Ausnahme des Getreides (S. Nr. 51), zur Zubereitung in das Ausland zu führen, ist verbothen.	B. D. 14. April 1788. H. v. 5. May 1812.	
10	**Arreststrafe**, die, vertritt die Stelle der Geldstrafen, wenn Schwärzer oder Theilnehmer wegen Mittellosigkeit diese zu erlegen nicht im Stande sind; solche Schwärzer werden zur öffentlichen Arbeit auf so viele Tage verurtheilt, als die Strafe Gulden beträgt, nur darf sie die Dauer von 4 Jahren nicht überschreiten, auch wegen der damit verbundenen Schande durch öffentliche Arbeit nicht verschärft werden, wenn sie nur 7—8 Tage ausfällt.	A. Z. O. §. 125. H. v. 21. August 1785. = = 22. Januar 1789.	
—	Zu dieser werden, und zwar auf 14 Tage mit öffentlicher Arbeit diejenigen Post- oder Fuhrknechte verurtheilt, welche mit einer Partey das Gränzzollamt überfahren, oder von demselben vor geschehener Amtshandlung abfahren, wenn auch gleich dadurch keine Schwärzung ausgeübt wurde; im entgegen gesetzten Falle sind sie als Schwärzungs-Theilnehmer zu behandeln.	A. Z. O. §. 107.	
—	welche rücksichtlich des verbothenen Hausierhandels mit Büchern, Arzeneymitteln und Giftgattungen festgesetzt ist, spricht das G. ü. V. II. Theil §. 64, 113 bis 125 und 183 aus.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
11	**Arzeneymittel** und **Gifte.** S. die Zolltariffs-Bestimmungen für die verschiedenen Arten derselben, wie auch das Hausier-Patent §. 25 der Einleitung. Die Aufsicht über den Verkauf der Arzeneyen und Gifte ist die Pflicht der politischen Behörden und ordentlich geprüfter Aerzte. Diese haben überhaupt auf den Verkauf solcher Gegenstände zu wachen, welche der Gesundheit schädlich sind. Zur Warnung vor dem Gebrauche der schädlichen Arzeneymittel können nebst der Sanitäts-Polizey auch die Zolldiener, welche mit dem Publicum in vielfältige Berührung kommen, so wie zur Anhaltung der unbefugten Händler wesentlich beytragen. Wird ein befugter Apotheker oder sonst eine andere Partey mit Arzeneymitteln in der Einschwärzung betreten; so haben die Zollbehörden hiervon der politischen Behörde unter Mittheilung der Thatbeschreibung die Anzeige zu machen und anzugeben, ob der Betretene sich nebst der Uebertretung des Zoll-Gesetzes auch jener des Hausier-Patentes oder beyder zugleich schuldig gemacht habe, dann ob er auf freyem Fuße belassen werden könne oder nicht. Von den Zoll-Behörden sind die angehaltenen Arzeneyen jedes Mahl der politischen Behörde sogleich einzuantworten. Die Strafe für die Gefälls-Uebertretungen folgt jener, welche von den politischen Behörden verhängt wird. Den Anzeigern und Anhaltern der Arzeney-Contrebande ist nebst den gesetzlichen Zoll-Contreband-Antheilen auch noch ein Drittel von der besonderen politischen Werthsstrafe zugesichert. Die politischen Strafen auf den unbefugten Verkauf der Arzeneymittel und Gifte sind im II. Theile des G. ü. V. §. 113 — 125 und 183 fest gesetzet.	H. v. 10. März 1819. A. h. E. v. 21. Dec. 1820. Hk. v. 8. März 1821.	
12	**Assistenz** zur Ergreifung der Schwärzer oder der Contraband-Gegenstände, dann zu Visitationen der Häuser und Handlungsgewölbe ꝛc. Diese haben Ortsgerichte, Obrigkeiten und Militär-Commandanten, wenn von den Zollämtern darum angesucht wird, bey strenger Verantwortlichkeit unverzüglich zu leisten.	A. Z. O. §. 84, 85, 112. H. v. 28. May 1796. = = 12. Januar 1813. = = 22. Julius 1821.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Assistenz. (Fortsetzung.) Obrigkeiten und obrigkeitliche Beamte, welche sich dießfalls eine Schuld beykommen lassen, werden für jeden solchen Fall zu einer Geldstrafe von 50 Ducaten verurtheilt.		
	Assistenz-Gebühren. S. Nr. 22 C.		
13	**Ausfuhr.** Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der auszuführen erlaubten und verbothenen Waaren, ihrer Stellung beym Amte, ihrer Erklärung (Declaration) und Verzollungsart rc., sind in der E. §. 6 und 7 enthalten.		
	Ausfuhrs-Schwärzungen werden in der Regel durch den Verfall der Waaren, auszuführen verbothene oder hoch belegte Artikel aber nebst dem Verfalle der Waare, noch mit dem einfachen Geldwerthe derselben bestraft.	A. Z. O. §. 102.	
	Anmerkung. Nach den Zollbelegungs-Grundsätzen gehören alle in der Ausfuhr vom Zoll-Schätzungswerthe nur mit $\frac{5}{12}$ eines Percentes belegten Artikel zu den begünstigten; die darüber und zwar die von 5 bis 20 Percent oder noch höher berechneten zu den erschwerten oder hoch belegten Ausfuhrs-Gegenständen; die letzteren, welche im gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tariffe mit K bezeichnet sind, waren nach der Patents-Beylage D zu der allgemeinen Zoll-Ordnung vom Jahre $\frac{1788}{1807}$ auch zur Verzollung bey den Commercial-Aemtern angewiesen.		
	Zu den in der Ausfuhr hochbelegten Waaren gehörten die im §. 102 der A. Z. O. eigens genannten **rohen Felle** und **Häute, Flachs, Hanf, Knoppern, Pottasche** und **Wolle**, für welche der Zoll mit 10—20 und mehr Percent bemessen war. Gegenwärtig erscheint davon in diesen Rubriken kein Artikel mehr hoch belegt.		
	Im Geiste der älteren noch nicht aufgehobenen Anordnungen sind also die mit 10 bis 20 und mehr Percent für die Ausfuhr berechneten Gegenstände zu den hoch belegten zu zählen.		
	Diese sind dermahlen folgende: von Eisen: Rohstahl; von Glas: Flint-, Kron- und Bruchglas; Messing, alt und gebrochen; Zinn, altes unbrauchbares.		

Nummer.	Bestimmungen.	Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Ausfuhr. (Fortsetzung.) Zu den auszuführen verbothenen Gegenständen gehören gegenwärtig nur noch folgende: Eisenerz und rohes Eisen; Gold und Silber, rohes, das ist: unverarbeitet, Pagament, Bruchsilber und Gold, wie auch Gold- und Silberkrätze; Haderlumpen und Seiden-Cocons. S. Tariff. Wenn keine Gründe vorhanden wären, die Richtigkeit und Gültigkeit obiger Ansichten zu widerlegen, so dürften gegenwärtig nicht mehr die im §. 102 der allgemeinen Zoll-Ordnung von $\frac{1788}{1807}$ als hoch belegt besonders genannten Gegenstände, sondern bloß die in der Ausfuhr verbothenen, das ist: nur gegen Bewilligung auszuführen gestatteten Artikel, nebst dem Verfalle auch noch der einfachen Werthsstrafe unterliegen, weßwegen dem Ausspruche der gesetzlichen Bestimmung entgegen zu sehen ist.	
	Ausländer, welchen der Hausierhandel verbothen ist, so wie ausländische Handelsleute, welche zum dritten Mahle in was immer für einer Schwärzung betreten werden. S. Abschaffung Nr. 2.	
14	**Ausländische Waaren,** ohne Unterschied, können als Commissions- oder Speculations-Gut zum Durchzuge declarirt, vom Einbruchsamte an eine gemeine oder Hauptlegstätte angewiesen, bey dieser niedergelegt, vom Eigenthümer oder Bevollmächtigten an einen Anderen ganz oder theilweise überlassen, und nach ihrer Eigenschaft entweder zum Consumo erfolgt, oder transito expedirt werden. S. Einl. §. 18.	
—	Die im §. 13 der Einleitung angeführten sogenannten Colonial-Waaren sind im inneren Handelsverkehre besonderen Amtshandlungs-Modalitäten unterworfen. Außer Handel gesetzte Gegenstände können zum Privat-Gebrauche gegen Pässe eingeführt werden. S. Einl. §. 15. Alle übrigen sind unter genauer Beobachtung der allgemeinen Vorschriften und der wenigen im allgemei-	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Ausländische Waaren. (Fortsetzung.)		
	nen Zoll-Tariffe bey den einzelnen Artikeln angemerkten Ausnahmen von jeder Beschränkung frey.		
	— Die Einschwärzung der im §. 13 der Einleitung genannten und sämmtlicher außer Handel gesetzten Artikel zieht nebst dem Verfalle der Waare die doppelte Werthsstrafe nach sich, die Gefällsübertretung möge auf was immer für eine Art erwiesen werden. Die Fälle, wann diese Bestrafung für Artikel der ersteren Gattung einzutreten hat, sind im citirten 13. §. angegeben. Waaren der anderen Gattung. S. Verboths-Artikel Nr. 94.	A. h. E. v. 27. November 1810. H. v. 4. December 1810.	
15	**Ausspäher** (Kundschafter), die Schwärzern Nebenwege zeigen, auf welchen der zum Amte führenden Straße ausgewichen werden kann, oder den Aufenthaltsort des Aufsichts-Personales auskundschaften und den Schwärzern verrathen, werden jeder insbesondere mit 50 fl. bestraft, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Antheil genommen hätten, in welchem Falle sie als Theilnehmer derselben zu bestrafen wären.	A. Z. O. §. 111.	
16	**Auswanderer**, die in fremde Staaten, welche bey Gelegenheit einer Schwärzung entdeckt werden, sind sammt dem geschwärzten Gute, welches dem Fiscus anheim fällt, an das Kreisamt zur Amtshandlung zu übergeben. Sollte aber die Auswanderung nicht erwiesen werden, so hat die Zollbehörde über den Schwärzer und das Gut ihr Amt zu handeln.	H. v. 2. October 1789.	
17	**Auswechslung**, die, eines über die Gränze herein gebrachten Collo oder Packes wird, im Falle sie erwiesen ist, nebst der Entsieglungsstrafe von 50 Ducaten und dem Verfalle des, in den Händen des Zollamtes sich befindlichen Collo, noch mit 100 Ducaten für die ausgewechselte Waare oder wenn deren Werth bekannt ist, mit dem doppelten Geldwerthsbetrage derselben bestraft.	A. Z. O. §. 101.	
18	**Ausweichung**, d. i., die Um- oder Ueberfahrung des Gränzzollamtes, wie auch die Befahrung und Wandlung der Neben- und Verbothswege mit zollbaren Gegenständen wird mit dem Verfalle der Waare, sammt Pferd, Wagen oder Schiffen, wenn sie zu den in der Ein- und		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Ausweichung. (Fortsetzung.)		
	Ausfuhr begünstigten gehört, bestraft. Gehört aber die Waare zu den verbothenen oder hoch belegten, so tritt überdieß noch in der Einfuhr die doppelte, und in der Ausfuhr die einfache Werthsstrafe ein, welche dem Eigenthümer der Waaren, so wie dem Schwärzungstheilnehmer zuerkannt wird.	A. Z. O. §. 91, 92, 105. H. v. 1. November 1788. B. D. v. 10. Junius 1790. H. v. 5. May 1811.	
	Reisende, welche aus fremden Staaten kommen, und dem Gränzzollamte ausweichen, verlieren, wenn sie etwas Zollbares mit sich führen, ihr ganzes Gepäcke, mit Ausnahme der Barschaft, der Papiere und nöthigen Kleidungsstücke.	A. Z. O. §. 105.	
	In Ansehung des Verfalles der Transportsmittel, welchen die Umfahrung des Gränzzollamtes auch nach sich zieht. S. Fuhrwerksstrafe Nr. 49.		
	Bagage der Reisenden. S. Reisende.		
	Beamte in Beziehung auf ihre Amtshandlung. S. Aemter.		
	Bedeckung, zollämtliche. S. Bolleten.		
	Begünstigungen und **Zollfreyheiten**, welche in dem Tariffe nicht besonders ausgesprochen sind. S. Nr. 105.		
19	**Behältnisse**, geheime, in den Wägen eines Reisenden. Wenn darin einige, bey einem Zollamte verschwiegene Artikel gefunden werden, ist nebst der Waare der Werth des Wagens verfallen. Werden Contreband-Waaren in geheimen Behältnissen eines Frachtwagens entdeckt, so tritt die Fuhrwerksstrafe (S. Nr. 49) ein.	A. Z. O. §. 105.	
20	**Beypackung.** Wenn eine nicht erklärte Waare mit einer zwar erklärten, aber ganz verschiedenen, und im Zolle geringer belegten, verpackt wird, ist sowohl die nicht erklärte Waare, und wenn diese zu den außer Handel gesetzten, oder in der Einfuhr hoch belegten gehöret, sammt ihrem doppelten Geldwerthe, als auch diejenige Waare verfallen, welcher sie beygepackt wurde.	A. Z. O. §. 90, 102. A. h. E. vom 27. October 1810. H. v. 4. December 1810.	
	Beystand, welchen Obrigkeiten und Militär-Commandanten in Zollangelegenheiten zu leisten schuldig sind. S. Assistenz.		